## Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 35 Nr. 45 Seite 255 - 256 04.08.2004

# Entgeltrichtlinie für das Sprachlehrinstitut (SLI) an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

# §1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg erhebt aufgrund der §§ 2, 11 Satz 1 Nr.1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung des Artikel 6 des Gesetzes zur Änderungen hochschulrechtlicher Vorschriften vom 06.12.1999 (GBI. 5. 517, 605 ff) gemäß der nachfolgenden Vorschriften Entgelte für die am Sprachlehrinstitut (SLI) angebotenen Sprachkurse (§2) und Sprachprüfungen (§3).

Zu den Sprachprüfungen gehören neben solchen zum Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen insbesondere solche zum Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen, die zur Aufnahme eines Studiums erforderlich sind. Letztere müssen insbesondere von denjenigen ausländischen Studierenden abgelegt werden, die von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg unter der Bedingung des Nachweises der entsprechenden Deutschkenntnisse zum Studium zugelassen wurden. Bei den Sprachprüfungen zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse handelt es sich um die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) und den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).

### §2 Höhe des Kursentgelts

- (1) Das Entgelt beträgt für Teilnehmer, die nicht ordentliche Studierende der Universität sind, regelmäßig 2 € pro Unterrichtsstunde, d.h. als Regel-Kursentgelt 60 € für Kurse im Umfang von 30 Unterrichtsstunden. Bei Abweichungen des zeitlichen Kursumfangs von mehr als 4 Unterrichtsstunden ändert sich das Kursentgelt anteilig.
- (2) Das Entgelt beträgt für Bedienstete der Universität regelmäßig 3 € pro Unterrichtsstunde, d.h. als Regel-Kursentgelt 90 € für Kurse im Umfang von 30 Unterrichtsstunden. Bei Abweichungen des zeitlichen Kursumfangs von mehr als 4 Unterrichtsstunden ändert sich das Kursentgelt anteilig.
- (3) Das Entgelt beträgt für GastwissenschaftlerInnen der Universität regelmäßig 5 € pro Unterrichtsstunde, d.h. als Regel-Kursentgelt 150 € für Kurse im Umfang von 30 Unterrichtsstunden. Bei Abweichungen des zeitlichen Kursumfangs von mehr als 4 Unterrichtsstunden ändert sich das Kursentgelt anteilig.
- (4) Das Entgelt für andere als in (1-4) genannte Personenkreise beträgt regelmäßig 6 € pro Unterrichtsstunde, d.h. als Regel-Kursentgelt 180 € für Kurse im Umfang von 30 Unterrichtsstunden. Bei Abweichungen des zeitlichen Kursumfangs von mehr als 4 Unterrichtsstunden ändert sich das Kursentgelt anteilig.

#### Höhe des Entgelts für Sprachprüfungen und -zertifikate

- (1) Die Höhe des Prüfungsentgelts beträgt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) 110 €.
- (2) Für Nicht-Fach-Studierende beträgt die Höhe des Prüfungsentgelts für DAAD-Sprachzeugnisse und vergleichbare Sprachprüfungen 20 €.
- (3) Die Höhe der Entgelte für weitere Sprachprüfungen und -zertifikate richtet sich nach den für die Universität verbindlichen Vorgaben der für die Sprachtests verantwortlichen in- und ausländischen Bildungsinstitutionen, z.B. TestDaF-Institut in Hagen für TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), Educational Testing Service für TOEFL (Test of English for Foreign Learners) und TOEIC (Test of English for International Communication). Die dafür zu erhebenden jeweiligen Entgelte sind im Sekretariat des Sprachlehrinstituts einsehbar.

#### §4 Fälligkeit

Das Entgelt ist bei der Anmeldung für den Kurs bzw. die Prüfung zu entrichten.

# §5 Festsetzung des Entgelts in besonderen Fällen

- (1) Die Rückerstattung des Kursentgelts ist möglich bei Rücktritt vom Kurs innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Der Rücktritt vom Kurs ist der SLI-Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Danach wird grundsätzlich (auch bei Verletzung/Krankheit) das gesamte Kursentgelt einbehalten, wenn bis Kursbeginn kein/e Ersatzteilnehmer/-in gefunden wird.
- (2) Die Regelung des Absatz (1) gilt auch für Kursteilnehmer/-innen, die auf der Warteliste stehen. Diese verpflichten sich nach Erhalt eines Platzes zur Teilnahme, sofern die Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt nicht storniert wurde.
- (3) Die Regelung des Absatz (1) gilt auch für die Erstattung des Prüfungsentgelts.

## §7 Geltung

Die in dieser Richtlinie festgelegten Entgelte werden ab dem 1. August 2004 erhoben.

gez.

Freiburg, den 28.07.2004

Prof. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger Rektor